



RSS



Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 – 90 900 – DW 5085 (Fax DW 118225)

schlichtungsstelle@ivo.or.at

RSS-0064-18-8

= RSS-E 60/18

Die Schlichtungskommission des Fachverbandes der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten Österreichs hat durch seinen Vorsitzenden Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner unter Beiziehung der beratenden Mitglieder Mag. Reinhard Schrefler, Dr. Hans Peer und Dr. Wolfgang Reisinger sowie unter Anwesenheit des Schriftführers Mag. Christian Wetzelberger in seiner nichtöffentlichen Sitzung vom 27. November 2018 in der Schlichtungssache XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, vertreten durch XXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, gegen XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX, beschlossen:

Der Antrag, der Antragsgegnerin die Deckung für den Schadenfall XXXXXXXXXXXXXXXX aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag XXXXXXXXXXXXXXXX zu empfehlen, wird zurückgewiesen.

Begründung:

Die Antragstellerin ist bei der Antragsgegnerin zur Polizzennr. XXXXXXXXXXXXXXXX seit 1.2.2015 rechtsschutzversichert. In diesem Versicherungsvertrag ist u.a. der Baustein „Schadenersatz-Rechtsschutz für den Privat- und Berufsbereich“ inkludiert.

Sie begehrt die Rechtsschutzdeckung für die Verfolgung ihrer Rechte, da Fotos ihrer Person auf Fake-Profilen in sozialen Netzwerken verwendet werden.

Die Antragsgegnerin lehnte die Deckung u.a. mit der Begründung ab, dass nach den Angaben in der polizeilichen Anzeige bereits seit 2010 derartige Fake-Profilen erstellt worden seien.

Aus dem Schlichtungsantrag und der Aktenlage ist nicht erkennbar, dass der Antragsteller durch einen Versicherungsmakler vertreten wäre.

Gemäß Pkt. 3.1.1. der Satzung ist die Schlichtungskommission für folgende ausschließlich zivilrechtliche Angelegenheiten zuständig:

a) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde, sofern die Vermittlung des Vertrages über einen Versicherungsmakler erfolgt ist. Ist dies nicht der Fall, kann dennoch in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung der Fachverband oder die Fachgruppe der Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten einen Antrag auf Behandlung oder Entscheidung stellen.

b) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungsmakler

c) Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungskunde und Versicherungsmakler

Da der Vertrag nicht im Sinne des Pkt. 3.1.1. lit a durch einen Versicherungsmakler vermittelt worden ist, ist die Schlichtungskommission grundsätzlich unzuständig. Auf die Befassung des Fachverbandes bzw. der zuständigen Fachgruppe mit der Frage, ob die Behandlung des Schlichtungsfalles als Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung gewünscht wird, konnte im Hinblick auf die Unzuständigkeit der Schlichtungskommission gemäß Pkt. 3.1.2 der Satzung entfallen.

Gemäß Pkt. 3.1.2. der Satzung ist bei Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherungsunternehmen und Versicherungskunde ein Versicherungskunde dann antragsberechtigt, wenn er von einem

Gewerbetreibenden, der eine Gewerbeberechtigung als Versicherungsmakler und Berater in Versicherungsangelegenheiten im Hauptrecht besitzt, vertreten wird.

Da die Antragstellerin sohin - weil nicht (zusätzlich zur Vertretung durch einen Rechtsanwalt) durch einen Versicherungsmakler vertreten - nicht antragsberechtigt ist, war der Schlichtungsantrag schon aus diesem Grund gemäß Pkt. 5.3. der Verfahrensordnung zurückzuweisen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 27. November 2018